

# Richtlinien zur Vergabe der städtischen Altenwohnungen



---

In der Fassung vom:	02.10.1992
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	06.11.1992
Inkrafttreten letzte Änderung:	07.11.1992

In der Altenpolitik hat sich heute überall die Erkenntnis durchgesetzt, dass es für ältere Menschen wichtig ist, möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung führen zu können. Dazu bedarf es aber geeigneter Wohnungen. Deshalb hat die Stadt Seligenstadt in den zurückliegenden Jahren folgende altengerechte Wohnungen geschaffen:

In Seligenstadt in der Hospitalstraße 8 – 20

18 Wohnungen, davon neun 2-Zimmerwohnungen und neun 1 ½ Zimmerwohnungen.

In Froschhausen in der Friedensstraße 38

11 Wohnungen, davon acht 2 Zimmerwohnungen und drei 1-Zimmerwohnungen.

In Klein-Welzheim in der Taunusstraße 1

12 Wohnungen, davon zehn 2-Zimmerwohnungen und zwei 1 ½ Zimmerwohnungen.

Die Altenwohnungen in Klein-Welzheim hat die Baugenossenschaft Steinheim im Einvernehmen mit der Stadt Seligenstadt erstellt. Die Baugenossenschaft ist Eigentümer der Wohnungen, die Stadt Seligenstadt hat das garantierte Belegungsrecht. Durch Zuschussgewährung hat der Kreis Offenbach für die fünf Behindertenwohnungen das Belegungsrecht, wobei bei der Ausübung des Belegungsrechtes die von Seligenstadt vorgeschlagenen Bürger vorrangig berücksichtigt werden.

### **Vergabekriterien**

1. Bei der Belegung werden vorrangig Seligenstädter Bürger berücksichtigt und zwar in der Reihenfolge:
  - a) Vollendung des 60. Lebensjahres
  - b) Dringlichkeit des Wohnungswechsels (z. B. Räumungsklage, Kündigung wegen Eigenbedarf, gesundheitliche Gründe)
  - c) Antragseingang
2. Des Weiteren werden Bewerber im Sinne der Familienzusammenführung berücksichtigt. (Kinder wohnen in Seligenstadt)

Die Kriterien der Ziffer 1 gelten entsprechend.

3. Auswärtige Bewerber ohne besonderen Bezug zu Seligenstadt können nur berücksichtigt werden, wenn die Bewerber aus Ziffer 1 und 2 versorgt sind.
4. Die Wohnungsbewerber müssen die gesetzlichen Vorgaben des Wohnungsbindungsgesetz erfüllen. Das heißt, es muss ein Wohnberechtigungsschein vorgelegt werden. In begründeten Fällen ist für Bewerber mit höherem Einkommen die Befreiung von der Wohnungsbindung möglich.
5. Bei besonderen Härten im Einzelfall kann durch den Magistrat abweichend von der vorgenannten Reihenfolge entschieden werden.
6. Diese Richtlinien wurden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 02.10.1992 beschlossen. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.